

ÜBERBLICK zu Mitarbeiterbeteiligungsmodellen bei Start-ups *

	Virtuelle Beteiligung (VSOP)	Echte Beteiligung & Varianten			
		Echte Beteiligung	Hurdle Shares	§ 19a EStG	ESOP
Erläuterung	unechte Beteiligung, d.h. schuldrechtliche Stellung des Begünstigten als wäre dieser Gesellschafter; Anspruch auf (Cash-)Zahlung beim Exit	Gewährung von Anteilen	Gewährung von Anteilen mit sog. negativer Liquidationspräferenz	Gewährung von Anteilen mit aufgeschobener Besteuerung (nicht an eigene Holdinggesellschaft)	Option , Anteile zu einem bestimmten Ausübungspreis zu einem festgelegten Ausübungszeitpunkt (oft: Exit) zu erwerben
Empfohlener Anwendungsbereich	Beteiligung einer größeren Anzahl an Begünstigten, insb. in der Pre-Seed und Seed Phase	Beteiligung Gründer bei oder unmittelbar nach Gründung	<ul style="list-style-type: none"> • (weitere) Incentivierung der Gründer • Incentivierung eines zusätzlichen Teammitglieds oder eines Nachfolgers • Beteiligung einer größeren Anzahl an Begünstigten möglich (i.d.R. über Mitarbeitergesellschaft, z.B. GmbH & Co. KG zwecks Pooling der Mitarbeiter) 		Beteiligung einer größeren Anzahl an Begünstigten
Besteuerung bei Gewährung	keine	bei unentgeltlicher oder vergünstigter Gewährung: Versteuerung als geldwerter Vorteil (= Differenz zwischen Verkehrswert und Erwerbspreis) → steuerpflichtiger Arbeitslohn (bis ca. 47,5%) (Dry Income-Problematik)	keine		
Besteuerung bei Exit	steuerpflichtiger Arbeitslohn (bis ca. 47,5%)	Kapitaleinkünfte (ca. 26,4% bzw. zu 40% oder bei Beteiligung über eigene Holdinggesellschaft zu 95% steuerfrei)	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmenswert bis zur Gewährung: steuerpflichtiger Arbeitslohn (bis ca. 47,5%) • Wertzuwachs seit der Gewährung: Kapitaleinkünfte (ca. 26,4% bzw. zu 40% steuerfrei) 	steuerpflichtiger Arbeitslohn (bis ca. 47,5%)	
Informations- und Mitwirkungsrechte	grds. keine	weitreichende Rechte als Gesellschafter, z.B. Informations- und Stimmrechte; Einschränkung von Rechten im Gesellschaftsvertrag, z.B. stimmrechtslose Anteile möglich; vollständiger Ausschluss von Gesellschafterrechten aber nicht zulässig			<ul style="list-style-type: none"> • bis zur Ausübung: grds. keine • nach der Ausübung: wie bei der echten Beteiligung
Aufwand der Implementierung im Vergleich	niedrig	mittel	hoch (bspw. ist die Einholung einer Lohnsteueranrufungsauskunft vor bzw. nach der Gewährung sehr empfehlenswert) (bei § 19a EStG: vgl. § 19a Abs. 5 EStG))	mittel bis hoch, abhängig von der konkreten Ausgestaltung	
			bei der Beteiligung einer größeren Anzahl an Begünstigten empfiehlt sich regelmäßig die Zwischenschaltung einer Mitarbeitergesellschaft, die zu weiteren (laufenden) Kosten führt		

* Dieser Überblick wurde von [Dr. Henrik Lay](#) und [Ariane Neubauer](#) erstellt. Die Inhalte dieses Überblinks spiegeln ausschließlich die fachliche Auffassung der Ersteller wider. Die Inhalte stellen eine allgemeine unverbindliche Information dar, die insbesondere nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen können. Dieser Überblick erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In Betracht kommen bspw. auch die Gewährung von Genussrechten oder stille Beteiligungen sowie die Beteiligung über sog. Treuhandmodelle.